

Spezielle artenschutzrechtliche Prüfung (saP) zur Vermeidung von Verbotstatbeständen nach §44 BNatSchG

Klinik Schönsicht

Bereich Süd



Bearbeiter: Mag. Toni Wegscheider, Biologe

23.06.2023

Inhaltsverzeichnis

1. Einleitung, Anlass und Aufgabenstellung.....	3
2. Rechtsgrundlagen	3
3. Besonders und streng geschützte Arten(gruppen) im Vorhabensgebiet	4
4. Fledermäuse.....	5
4.1 Ausgangssituation.....	5
4.2 Methode	5
4.3 Ergebnisse	5
5. Vögel	5
5.1 Ausgangssituation.....	5
5.2 Methoden	5
5.3 Ergebnisse	6
6. Zauneidechse	6
6.1 Ausgangssituation.....	6
6.2 Methoden	6
6.3 Ergebnisse	6
7. Zusammenfassung	6
8. Bilddokumentation	7

1. Einleitung, Anlass und Aufgabenstellung

Die Klinik Schönsicht im Berchtesgadener Land bietet Rehabilitation für Kinder und Jugendliche, sowie Kind-Mutter/Vater-Heilbehandlung. Zur langfristigen Aufrechterhaltung des Klinikbetriebs ist eine umfangreiche Sanierung der Bestandsgebäude sowie die Errichtung von zusätzlichen Gebäuden nach modernen Standards nötig. Dies soll über Jahre hinweg in mehreren Bauabschnitten erfolgen.

Es besteht bei diesem Vorhaben ein Schädigungsverbot von streng geschützten Arten (§ 44 Abs. 1 Nr. 3 BNatSchG; im Zusammenhang mit dem Tötungsverbot aufgrund der Verknüpfung durch § 44 Abs. 5 Satz 2 BNatSchG).

Zur Vermeidung dieser Verbotstatbestände wurde das Areal südlich der Kälbersteinstraße untersucht. Die aktuelle Nutzung besteht aus Spielplatz, Mähwiese und Freizeitgebäude („Watzmandisco“). Da zur Errichtung der Baustraße auch der westlich gelegene Bereich unter der Kälbersteinstraße benötigt wird (zukünftiger Standort Heizzentrale), wurde diese Fläche sowie ein an der Straße gelegener Carport in die Erhebungen integriert.

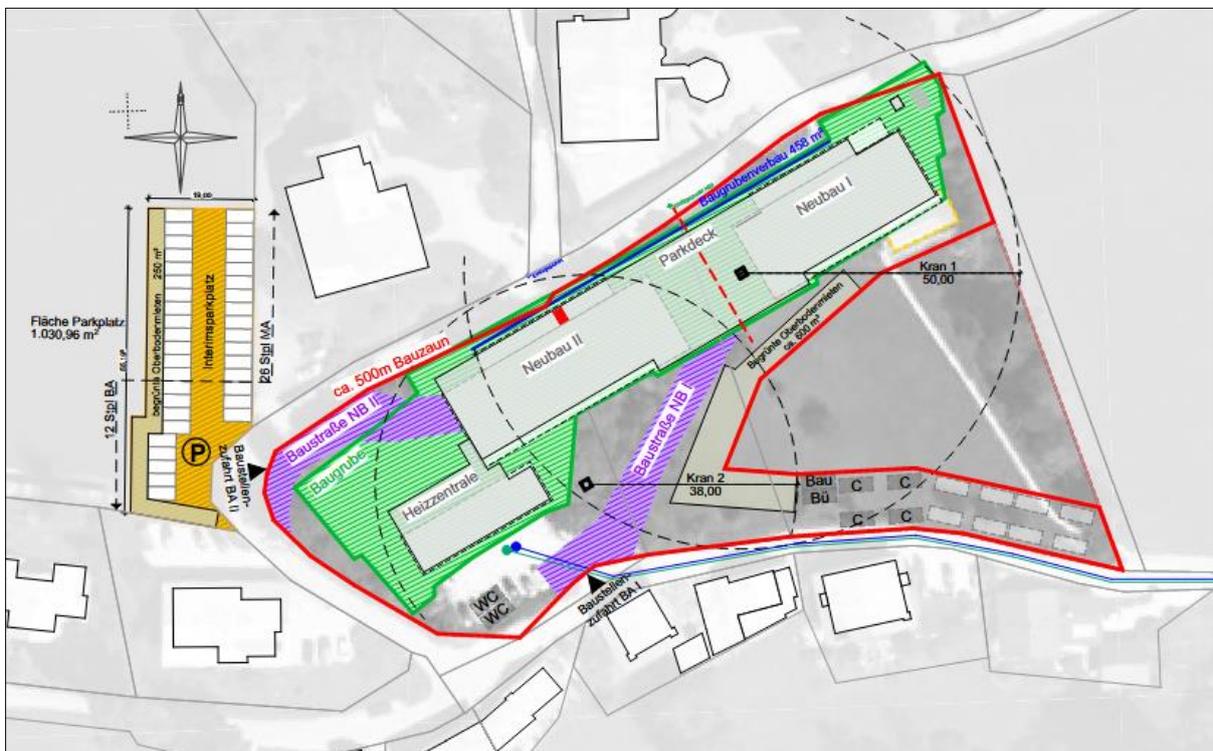


Abb. 1: Untersuchungsgebiet zwischen Kälberstein- und Zwingerstraße (rot umrandet). Plangrundlage: FreiRaumArchitekten

2. Rechtsgrundlagen

Bei jedem Planungsverfahren sind neben der Berücksichtigung der Eingriffsregelung (§ 15 BNatSchG) die Verbots-Tatbestände des § 44 BNatSchG zu prüfen.

Bundesnaturschutzgesetz § 44 BNatSchG (Besonderer Artenschutz)

Der besondere Artenschutz umfasst nach § 7 Abs. 2 Nr. 13, 14 BNatSchG besonders und streng geschützten Arten:

- Arten des Anhangs A und B der EG-Artenschutzverordnung (EG-VO 338/97)
- Arten des Anhangs IV der FFH-Richtlinie
- Alle europäischen Vogelarten nach Art. 1 der Vogelschutzrichtlinie

- Arten der Anlage 1, Spalte 2 und Spalte 3 der Bundesartenschutzverordnung (BArtSchV)
- Arten, die in einer Rechtsverordnung nach § 54 Absatz 1 oder Absatz 2 aufgeführt sind.

Nach § 44 (1) BNatSchG ist es verboten:

1. wild lebenden Tieren der besonders geschützten Arten nachzustellen,
2. sie zu fangen, zu verletzen oder zu töten oder ihre Entwicklungsformen
3. aus der Natur zu entnehmen, zu beschädigen oder zu zerstören,
4. wild lebende Tiere der streng geschützten Arten und der europäischen
5. Vogelarten während der Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Mauser-,
6. Überwinterungs- und Wanderzeiten erheblich zu stören; eine erhebliche
7. Störung liegt vor, wenn sich durch die Störung der Erhaltungszustand der lokalen Population einer Art verschlechtert
8. Fortpflanzungs- oder Ruhestätten der wild lebenden Tiere der
9. besonders geschützten Arten aus der Natur zu entnehmen, zu
10. beschädigen oder zu zerstören
11. wild lebende Pflanzen der besonders geschützten Arten oder ihre
12. Entwicklungsformen aus der Natur zu entnehmen, sie oder ihre
13. Standorte zu beschädigen oder zu zerstören

Nach § 44 (5) gelten für die nach Baugesetzbuch zulässigen Vorgaben im Sinne des §18 Abs. 2(1) BNatSchG die aufgeführten Verbotstatbestände nur für folgende Arten:

- in Anhang IV der FFH-Richtlinie aufgeführte Arten
- europäische Vogelarten
- in einer Rechtsverordnung nach § 54 Abs. 1(2) aufgeführte Arten

Es liegt außerdem dann kein Verbotstatbestand im Sinne des Satzes Nr. 3 vor, wenn die ökologische Funktion der von dem Eingriff betroffenen Fortpflanzungs- oder Ruhestätte im räumlichen Zusammenhang weiterhin erfüllt ist oder wenn dies durch vorgezogene Ausgleichsmaßnahmen erreicht werden kann. In diesem Fall sind auch mit der Zerstörung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten verbundene unvermeidliche Beeinträchtigungen von Individuen vom Verbot in Satz Nr. 1 ausgenommen.

Eine Ausnahme von den Verboten ist bei Vorhaben zulässig, wenn

- zwingende Gründe des überwiegenden öffentlichen Interesses vorliegen
- und es keine zumutbaren Alternativen gibt
- und der Erhaltungszustand der Population einer Art sich nicht verschlechtert
- (Vogelarten) bzw. im günstigen Erhaltungszustand bleibt (Anh. IV-Arten der FFH-Richtlinie)

Die Vorgaben der FFH-Richtlinie (Art. 16, Abs. 1 und 3) bzw. der Vogelschutzrichtlinie (VSR) müssen bei der Erteilung von Ausnahmen beachtet werden.

3. Besonders und streng geschützte Arten(gruppen) im Vorhabensgebiet

Direkt durch das Vorhaben betroffen sind Arten, die im Prüfgebiet vorkommen. Naturschutzfachlich relevant sind alle Arten, die sich im Gebiet fortpflanzen, entwickeln, ihren Nachwuchs aufziehen oder eine andere engere Bindung an das Gebiet zeigen. Im Falle des Untersuchungsgebiets handelt sich allgemein um alle Fledermausarten als besonders oder

streng geschützte Arten nach § 7 Abs. 2 Nr. 13 und 14 BNatSchG, sowie alle europäischen Vogelarten gemäß Vogelschutzrichtlinie (VSR), die sich im Gebiet fortpflanzen oder potentiell fortpflanzen. Bei den Reptilien ist ein Vorkommen der Zauneidechse (*Lacerta agilis*) als streng geschützte Art möglich.

4. Fledermäuse

4.1 Ausgangssituation

Im Untersuchungsgebiet bestehen mangels alten Baumbestands und anderer Strukturelemente nur zwei mögliche Fledermaushabitate. Es handelt sich dabei um den an der Kälbersteinsstraße befindlichen Carport sowie das Holzgebäude der „Watzmandisco“. Um eine Gefährdung von Fledermäusen bei dem bevorstehenden Bauvorhaben zu vermeiden, wurden die beiden genannten Gebäude am 19.06.2023, 21.06.2023, 22.06.2023 und 23.06.2023 auf entsprechende Vorkommen hin überprüft.

4.2 Methode

Durch die schlichte Bauweise beider Gebäude ohne Keller, Dachböden, Fassadenverkleidungen, Fensterläden etc. waren keine aufwändigen Untersuchungen auf Fledermausvorkommen hin erforderlich. Als reine Ständerkonstruktion besteht beim Carport einzig hinter den Windbrettern ein mögliches Spaltenquartier. Auch bei der „Watzmandisco“ (Holzhütte) sind durch kompakte, geschlossene Bauweise keine Einfluglöcher ins Innere gegeben. Auf der Außenseite sind ebenfalls nur hinter den Windbrettern beider Giebelseiten nutzbare Spaltenquartiere. An beiden Gebäuden wurden diese gut einsehbaren Spalten an den genannten drei Tagen per Fernglas auf Fledermäuse hin kontrolliert.

4.3 Ergebnisse

In den geeigneten Spaltenquartieren von Carport und Holzhütte wurde keine Nutzung durch Fledermäuse festgestellt.

5. Vögel

5.1 Ausgangssituation

Im Untersuchungsgebiet bestehen in Form des Carports und der Holzhütte zwei mögliche Nisthabitate für Vertreter aus der Vogelgilde der Gebäudebrüter. Auf dem Wiesenhang südlich des Spielplatzes befinden sich zwei Birnbäume (*Pyrus communis*) sowie der dichte Stockausschlag eines Haselgebüschs (*Corylus avellana*) die für die Bauarbeiten entfernt werden müssen. Direkt unterhalb der Holzhütte besteht hangabwärts ein dichtes, ca. 10 x 6 m messendes Ligustergebüsch (*Ligustrum vulgare*), durchsetzt mit Hollunder (*Sambucus nigra*), Brombeere (*Rubus fruticosus*) und Kratzbeere (*Rubus caesius*). Dieses muss im Zuge der Bauarbeiten um ca. 2 m Tiefe reduziert werden. Somit existieren Nistplätze für Vertreter aus den Gilden der Baumfreibrüter, Strauchfreibrüter und Bodenfreibrüter. Auf dem bereits im Spätwinter gerodeten Bereich westlich existiert in Form eines großen Ast- und Laubhaufens zusätzlich eine Brutmöglichkeit v.a. für den Zaunkönig (*Troglodytes troglodytes*).

5.2 Methoden

Die meisten potentiellen Brutstandorte konnten aufgrund der weitgehend guten Einsehbarkeit (Gebäude, Birnbäume, Asthaufen) per Fernglas begutachtet werden. Der Stockausschlag und das Innere der Ligusterhecke wurden mittels direkter Sichtbeobachtung überprüft. Aufgrund der eingeschränkten Zugänglichkeit der dornendurchsetzten Hecke wurde diese sowie der

Asthaufen zusätzlich über einen Zeitraum von je einer Stunde hinweg durchgehend auf auffällige Anflüge futtertragender Altvögel, Bettellaute von Nestlingen usw. hin kontrolliert.

5.3 Ergebnisse

Es wurde an keinem der genannten Habitate eine aktuelle Brutnutzung festgestellt. Unter dem Giebel der Holzhütte befindet sich ein Nest (wahrscheinlich Amsel, *Turdus merula*) aus einer vergangenen Brutperiode, jedoch ohne derzeitige Nutzung.

6. Zauneidechse

6.1 Ausgangssituation

Der thermisch begünstigte, südexponierte Hang unterhalb der Kälbersteinstraße bietet mit teils kurzrasiger Vegetation, Säumen, Hecke, Waschbetontreppe und spaltenreichen Mauerabschnitten augenscheinlich ein geeignetes Habitat für die Zauneidechse.

6.2 Methoden

Insgesamt wurden vier je ca. 0,5 m² messende schwarze Matten („Schlangen-/Reptilienmatten“) an geeigneten Stellen ausgelegt, um das Vorkommen der Zauneidechse zu kontrollieren. Die Matten wurden am 16.06.2023 platziert und am 19.06.2023, 21.06.2023, 22.06.2023 und 23.06.2023 zu verschiedenen Tageszeiten (10:00 – 18:30 Uhr) angehoben, um darunter befindliche Tiere zu erfassen. Zusätzlich erfolgte bei jedem der genannten Termine eine Begehung des Areals und der Umgebung um etwa sich sonnende Exemplare festzustellen.

6.3 Ergebnisse

Der einzige Nachweis einer Zauneidechse gelang am 19.06.2023 durch die Beobachtung eines sich auf der Waschbetontreppe ca. 20 m unterhalb der „Watzmandisco“ sonnenden Exemplars, deutlich außerhalb des Eingriffraums der Bauarbeiten.

7. Zusammenfassung

Weder für Fledermäuse noch für Vögel und Zauneidechsen stellt das Untersuchungsgebiet einen Lebensraum von übergeordneter Bedeutung dar. Nachweise aktiver Fortpflanzungs- und Ruhestätten wurden nicht festgestellt.

Fledermäuse: Um eine Gefährdung von eventuell doch anwesenden Einzeltieren zu minimieren, sollten die Windläden von Carport und Holzhütte unmittelbar vor Abriss erneut kontrolliert werden.

Neophyten: Da auf dem gerodeten Hang westlich zwischen Kälbersteinstraße und Zwingerstraße in hoher Dichte Drüsiges Springkraut (*Impatiens glandulifera*) sprießt und auch eine Weiterverbreitung dieser invasiven Art bei den erfolgenden Erdarbeiten unvermeidlich ist, wird nach Abschluss der Bauarbeiten eine Neophytenkontrolle stark empfohlen. Bereits durch einfache gärtnerische Tätigkeiten wie die mehrfache niedrige Mahd oder das Ausreißen von Springkrautbeständen lässt sich eine Verdrängung heimischer Pflanzen nachhaltig verhindern.

8. Bilddokumentation



Abb. 1: Reptilienmatte



Abb. 2: Carport



Abb. 3: „Watzmandisco“



Abb. 4: Ligusterhecke



Abb. 5: Birnbäume



Abb. 6: Von Springkraut umgebener/durchsetzter Asthaufen